

Newsletter

Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW

Ausgabe 06-07/2025 (Juni-Juli 2025) veröffentlicht am 18. August 2025

I. Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im Juni und Juli 2025 erschienenen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Künstliche Intelligenz und Recht (KIR), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBl.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RDi), Wissenschaftsrecht (WissR), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes (DFN), Wettbewerb und Praxis (WRP), Zeitschrift für geistiges Eigentum (ZGE), Recht und Zugang (RuZ), Gewerblicher Rechtsschutz in der Praxis (GRUR-Prax), Patentrecht in der Praxis (GRUR- Patent). Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

Inhalt

I. Konzept.....	1
II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein).....	2
III. Urheber- und Persönlichkeitsrecht	8
IV. Prüfungs- und Hochschulrecht.....	11
V. Rechtsprechung.....	12
VI. Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)	12
VII. Internetquellen	12
VIII. Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule	13

II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein)

Weil, Winfried: **Wende in der Datenpolitik?** (ZGI 2025, 81-82, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag beleuchtet die große Aktivität der Politik bei der Regulierung von Daten und Informationen, die sich laut Meinung des Autors spätestens seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entfaltet. Er nimmt die Amtsantritte der neuen EU-Kommission sowie der neuen Bundesregierung daher zum Anlass, den Stand der Datenpolitik und des Datenrechts zu betrachten sowie einen Blick auf die Zukunftsaussichten zu werfen. Der Autor spricht dem angestrebten Datengesetzbuch viel Potenzial zu und ist weiterhin der Meinung, dass der Standard der DS-GVO aufgrund der durch die anhängigen Auslegungsfragen bestehende Rechtsunsicherheit Risse bekommt. Die EU-Kommission stelle nun die Überprüfung, Straffung und Vereinfachung ihrer Digitalvorschriften in Aussicht, und auch die deutsche Regierung verlange grundlegende Reformen des Datenschutzrechts, um dieses zu entbürokratisieren.

Riphahn, Regina T./ Peichl, Bertram et al.: **Ein Forschungsdatengesetz für Deutschland: Datenzugang, Datenverknüpfung und Datenschutz** (OdW 3/2025, 139-153, abrufbar [hier](#), €)

Die Autoren des vorliegenden Artikels stellen die Rückständigkeit Deutschlands im Zusammenhang mit dem Zugang zu Forschungsdaten im internationalen Vergleich fest. Darunter würden auch Forschende leiden. Mangelhafte Daten als Entscheidungsgrundlage führten zu ineffektiver und ineffizienter Politik, was hohe gesellschaftliche Kosten verursachen würde. Viele relevante Forschungsfragen könnten aufgrund der schlechten Forschungsdatenbasis nicht beantwortet werden. Dies schade Deutschland als Forschungsstandort. Kurzfristig müssten Fragen des Datenzugangs, der Datenverknüpfbarkeit, des Datenschutzes und der gesetzlichen Vorgaben für die amtliche Statistik angegangen werden. Parallel zur Weiterentwicklung der nationalen Regelungen für Forschungsdaten sei es weiterhin erforderlich, einen Beitrag zur Diskussion um europäische Datenräume zu leisten.

Dötterl, Sebastian: **Der Elefant im Raum – Generative Künstliche Intelligenz und die Zukunft der juristischen Ausbildung** (OdW 3/2025, 155-166, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor führt aus, dass mit dem Bekanntwerden generativer Künstlicher Intelligenz (KI) in der breiten Öffentlichkeit seit Ende 2022 ein tiefgreifender Wandel in der juristischen Berufswelt festzustellen ist. Generative KI berühre das Selbstverständnis des juristischen Berufsstands insgesamt und damit auch das Selbstverständnis der juristischen Ausbildung. Es sei Zeit, über den „Elefanten im Raum“ intensiv zu diskutieren. In die Diskussion sollten nicht nur Fakultäten, Justizprüfungsämter, Dozierende und Studierende einbezogen werden, sondern auch die juristische Praxis sowie alle Akteure mit Wunsch nach qualitativ hochwertiger Ausbildung des juristischen Nachwuchses. Nur durch einen offenen Dialog und die Bereitschaft, auch bewährte Traditionen zu hinterfragen, könne die juristische Ausbildung zukunftsfähig gestaltet werden.

Beer, Leopold: **Datenzugang nach Art. 40 DAS – aber nur, wenn Big Tech gerade Lust hat?** (OdW 3/2025, 167-175, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den verschiedenen Datenzugangsrechten des Art. 40 Digital Services Act (DAS) und legt ihre jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen dar. Im Anschluss daran wird ermittelt, inwieweit die Norm Forschenden in der Praxis tatsächlich Zugriff auf forschungsrelevante Daten ermöglicht oder ob ein Datenzugang praktisch nur dann möglich ist, wenn Big Tech gerade Lust darauf hat. Die Datenzugangsansprüche des Art. 40 DSA hätten durchaus das Potenzial, die mit der digitalen Transformation einhergehenden Risiken einer zunehmenden Plattformökonomie zu erkennen und zu bewerten. Sie entsprächen den neuartigen Herausforderungen durch komplexe, Algorithmus-basierte Entscheidungsprozesse und schafften auf Europaebene bislang unvergleichbare Zugangsansprüche für die Forschung. Es müsse abgewartet werden, ob diese Normen in Zukunft die angestrebte Wirkung auch in der Praxis entfalten könnten oder ob der Datenzugang weiterhin vom guten Willen der Technologieriesen abhängt.

Alt, Frederike: **KI in der Hochschule – Künstliche Intelligenz als Herausforderung für die Hochschulpraxis, Bericht über die Tagung des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e.V. am 30.4.2025** (OdW 3/2025, 201-207, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin berichtet über die obige Veranstaltung. Thema sei dort die Veränderung unserer Arbeitswelt durch Künstliche Intelligenz (KI) gewesen, die auch im Hochschulalltag von unterschiedlichen Akteuren in unterschiedlichen Formen eingesetzt würden. Daraus ergäben sich für die Hochschulen prüfungsrechtliche Herausforderungen, aber auch Chancen, etwa im Hinblick auf eine effiziente Hochschulverwaltung, moderne Lernformate zur Vermittlung von KI-Kompetenzen und bezüglich der Konzeptionierung von Lehrplänen. Erste Regelungen der KI-Verordnung seien bereits in Kraft. Ab dem 02.08.2026 gelte auch die in Art. 6 Abs. 2 KI-VO i.V.m. dem Anhang III der KI-VO enthaltene Vorgabe für Hochrisiko-KI-Systeme, die auch die Hochschulen betreffen würde. Auf dem Weg dorthin sollten sich die Hochschulen darauf einstellen, als Betreiber für alle Nutzenden ihres Systems KI-Kompetenz zu vermitteln, sich mit verbotenen Bereichen vertraut machen und verwaltungsinterne Vorbereitungen für die Nutzung von Hochrisiko-KI-Systemen treffen. Das rege Interesse an der Veranstaltung und die intensive Diskussion werde zu weiteren Veranstaltungen, insbesondere mit einem stärkeren Fokus auf das Prüfungsrecht, veranlassen.

Müller, Johannes: **Kurzbeitrag: Europäischer KI-Masterplan** (DFN-Infobrief 6/2025, 21-22, abrufbar [hier](#))

Der Autor wirft einen Blick auf den KI-Kontinent-Aktionsplan, den die Europäische Kommission veröffentlicht hat. Dieser lege Maßnahmen fest, die dazu beitragen sollen, dass die Europäi-

sche Union eine führende Rolle in der weiteren KI-Entwicklung einnimmt. Die geplante Unterstützung bei der Anwendung der KI-Verordnung könne auch für wissenschaftliche Einrichtungen bedeutsam sein. Trotz des Wissenschaftsprivilegs seien auch diese – etwa beim Einsatz von KI-Systemen in der Verwaltung – verpflichtet, die Vorschriften der KI-VO zu beachten. Damit könne etwa auch der „Service Desk“ zur KI-VO wissenschaftliche Einrichtungen bei praktischen Anwendungsfragen unterstützen. Für etwaige Nachbesserungsvorschläge sollte die öffentliche Konsultation beachtet werden.

Wünschelbaum, Markus: **Datenschutzaufsicht im KI-Zeitalter: Marktüberwachung als Wendepunkt** (CR 2025, 362-370, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor legt dar, dass die KI-Verordnung unionsweit das Aufgabenspektrum von Datenschutzbehörden um die Marktüberwachung erweitern wird, die sich von der bisherigen Praxis der Datenschutzaufsicht unterscheidet. Dieser Beitrag vergleicht die normativen Unterschiede in Zielen, Befugnissen, Verfahren und der Stellung dieser Behörden im unionalen Gefüge. Die produkt- und binnenmarktzentrierte Logik der KI-Marktüberwachung erfordere dabei nicht nur eine funktionale Differenzierung innerhalb der Datenschutzbehörden, sondern bewirke vielmehr eine regulatorische Neuausrichtung: In der Praxis werde das Ziel des freien Datenverkehrs an Bedeutung gewinnen müssen.

Lewald, Andreas: **KI-Chatbot statt klassischer FAQ** (ITRB 2025, 182-188, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor berichtet von dem zunehmenden Einsatz von KI-Chatbots in Unternehmen, um Kundinnen und Kunden schnell und unkompliziert bei Produktfragen zu unterstützen. Dabei stellen sich Fragen nach dem datenschutzkonformen Betreiben eines solchen Systems und den Anforderungen aus der KI-Verordnung (KI-VO). Ein typisches Anwendungsszenario sei etwa ein KI-basierter FAQ-Chatbot, welcher von entsprechend spezialisierten Softwareanbietern bezogen werde. Dieser würde häufig gestellte Fragen auf einer Webseite - automatisiert und durch die KI verbessert - zunehmend zielgerichtet beantworten. Der Beitrag zeigt die rechtlichen Rahmenbedingungen und gibt Handlungsempfehlungen zum datenschutzgerechten Einsatz.

Dehmel, Susanne/Hecker, Janis: **Deutschland zum KI-Hotspot machen** (KIR 2025, 215-218, abrufbar [hier](#), €)

Autor und Autorin berichten in dem vorliegenden Beitrag über einen globalen Wettlauf um die leistungsfähigsten Modelle und KI-Anwendungen und setzen für beides die Schaffung eines klaren und innovationsfreundlichen Rechtsrahmens voraus. Zur Erreichung dieses Ziels werden fünf zentrale Empfehlungen gegeben. Zudem halten die Verfasser die Verbesserung der Rahmenbedingungen und zusätzliche Investitionen in die Datenverfügbarkeit, den Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung, die Förderung von KI-Start-ups und die Unterstützung

der KI-Forschung von großer Bedeutung für den KI-Standort Deutschland. Neben einer innovationsfreundlichen Umsetzung der KI-VO sei es ebenso wichtig, dass die bestehenden Regelungen der DS-GVO innovationsfreundlich ausgelegt werden. Datenschutzbehörden sollten bei der Auslegung der Verordnung dem technologischen Fortschritten Rechnung tragen und Flexibilität ermöglichen. Besonders bei neuen Technologien wie KI und datenbasierten Geschäftsmodellen müsse eine innovationsfördernde, praxisnahe, und über alle Länder hinweg einheitliche Anwendung der DS-GVO gewährleistet werden.

Spiegel, Ulrich/Höving, Maximilian: **Die Klassifizierung von KI-Systemen nach der KI-VO** (KIR 2025, 231-239, abrufbar [hier](#), €)

Ziel des vorliegenden Beitrages ist es, die Risikoklassifizierung von KI-Systemen nach der KI-Verordnung (KI-VO) greifbarer zu machen. Dazu geben die Autoren zunächst eine Übersicht über die nach geltendem Recht eingeführten Klassen sowie deren Beziehung untereinander und analysiert sodann die bestehenden grafischen Aufarbeitungen dieser Klassen. Ausgehend von der Analyse schlagen die Autoren schließlich vor, grafische Darstellungen auf Grundlage einer matrixbasierten Risikoklassifizierung vorzunehmen. Für eine entscheidende Weiche in der KI-VO halten die Autoren die Klassifizierung von KI-Systemen, um die gesetzlich angeordneten Anforderungen an KI-Systeme zu bestimmen.

Heinze, Christian: **Die KI-VO – die neue DS-GVO? Von Angstmache, vermeintlichen Verboten und dem Image von Gesetzen** (KIR 2025, 249-250, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor zeigt anhand einiger Beispiele auf, dass auch nach Inkrafttreten der KI-VO Missverständnisse über die Reichweite der Regulierung drohen, die die Akzeptanz der Verordnung infrage stellen können. Rechtswissenschaft, Rechtspraxis und auch die Behörden sollten dem entschlossen entgegenreten und aktiv die Kommunikation suchen. Es müsse klar kommuniziert werden, dass nicht Lappalien verboten werden, sondern konkrete Risiken für die Freiheiten und Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger geregelt werden sollen. Es solle zudem klar gesagt werden, was erlaubt ist und erlaubt bleibt. Auch dort, wo die Regeln eingreifen, müssten Behörden nicht Probleme schaffen, sondern Lösungen anbieten, wie unbürokratisch ein wünschenswerter KI-Einsatz mit dem Recht in Einklang gebracht werden kann. Dies gelte auch und gerade für die Möglichkeit von Unternehmen und Organisationen, die Daten ihrer Kunden nutzen zu dürfen, um KI-Anwendungen entwickeln zu können. In Zeiten des Fachkräftemangels sei es unumgänglich, dass bestimmte Dienste wie die Kundenkommunikation künftig vorrangig über KI laufen, von der Wettbewerbsfähigkeit und dem möglichen Qualitätsgewinn der Dienste ganz zu schweigen.

Specht-Riemenschneider, Louisa/Bortnikov, Vyacheslav/Steffens, Sebastian: **Keine „Fruit of the poisonous KI“-Doktrin im Datenschutzrecht** (KIR 2025, 213-215, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag thematisiert den durch Training mit personenbezogenen Daten möglicherweise im Einzelfall feststellbaren Personenbezug eines KI-Modells, der Fragen nach den

datenschutzrechtlichen Konsequenzen für dessen späteren Einsatz aufwirft. Dies gelte insbesondere für den Fall des rechtswidrigen Trainings mit solchen Daten. Denn zahlreiche KI-Modelle, insbesondere die derzeit viel diskutierten großen Sprachmodelle (Large Language Models – LLMs), würden mit riesigen Datenmengen trainiert, die regelmäßig personenbezogene Daten enthalten, welche durch das Training in das KI-Modell einfließen würden. Es stelle sich daher die Frage nach der Rechtswidrigkeit des Einsatzes eines solchen Modells sowie nach einem pauschalen Verwendungsverbot für rechtswidrig trainierte KI-Modelle. Zentraler Bezugspunkt für datenschutzrechtliche Pflichten sei die Stellung eines Akteurs als Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Weiterhin nötig sei eine differenzierte Einzelfallbetrachtung des jeweiligen Anwendungsfalls, der konkreten Einbindung des KI-Modells in ein KI-System und der tatsächlichen Einflussmöglichkeiten des Verwenders. Der Betreiber der KI sei aber stets für die Verarbeitungen der Input- und Output-Daten sowie für ein eigenes Weitertrainieren des KI-Modells verantwortlich. Daher sollte es Schutzmaßnahmen geben, die die Risiken für Betroffenen der memorisierten Daten möglichst eindämmen. Letztlich wird festgestellt, dass sich derjenige, der ein KI-Modell vorsätzlich rechtswidrig trainiert hat, nicht auf eine rechtmäßige Nutzung berufen dürfen. Das Verbot widersprüchlichen Verhaltens solle als allgemeiner Rechtsgedanke auch im Datenschutzrecht gelten.

Possard, Marlon/Madner, Florian: **Recht und Musik im Zeitalter von Künstlicher Intelligenz** (KIR 2025, 259-263, abrufbar [hier](#), €)

In diesem Beitrag untersuchen die Autoren den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zur Musikkomposition und Erzeugung synthetischer Audioinhalte. Sie erklären, dass Generative KI-Systeme komplexe KI-Modelle nutzen, wodurch die Zusammenhänge und Muster in umfangreichen Musikdatensätzen erkannt und daraus neue Klänge kreiert werden könnten. Darüber hinaus werde die Bearbeitung und Modifikation bestehender Audiodateien ermöglicht. Die Autoren stellen zudem eine Umfrage zu den Einstellungen von Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber KI-generierter Musik vor, die eine gespaltene Haltung widerspiegelt. Außerdem beleuchtet werden relevante rechtliche Fragestellungen, insbesondere in Bezug auf die Transparenzpflichten der KI-VO. Ein besonderer Fokus liegt hier auf der Einordnung KI-generierter Musik als Deepfake und den damit verbundenen Offenlegungspflichten für Betreiber solcher KI-Systeme, die Deepfakes erzeugen. Schließlich werden in kompakter Darstellung auch die Kennzeichnungspflichten für Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Audioinhalte erzeugen, aufgezeigt.

Söbbing, Thomas: **Die Anforderungen an das Qualitätsmanagement durch die KI-Verordnung** (RDi 2025, 337-345, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor fragt in diesem Beitrag danach, welche Anforderungen Unternehmen, die KI verwenden, im Bereich des Qualitätsmanagements nach Einführung der KI-VO erfüllen müssen. Im Bereich des Qualitäts- und Risikomanagements seien insbesondere die ISO 42001 als spe-

zifische internationale Norm für KI-Managementsysteme, die ISO 9001 als allgemeiner Standard für Qualitätsmanagementsysteme sowie die ISO 27001 für Informationssicherheitsmanagementsysteme zu nennen. Der Beitrag geht der Frage nach, ob die Befolgung dieser Standards für die Erfüllung der Anforderung nach Art. 17 KI-VO ausreichend ist und wie eventuelle Regelungslücken geschlossen werden könnten.

Müller, Johannes: **Wie sicher ist sicher genug?** (DFN-Infobrief Recht 7 / 2025, 2-5, abrufbar [hier](#))

Der Autor beleuchtet die Pflicht, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Welche Maßnahmen dies konkret sind, hänge von den Umständen des Einzelfalls ab. Er stellt weiterhin den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vor, welches sich in seinem Beschluss vom 20. Februar 2025 (Az. 16 B 288/23) mit der Frage beschäftigt habe, welche Sicherheitsmaßnahmen eine Behörde ergreifen muss, um Daten DSGVO-konform zu übermitteln. Abschließend beleuchtet der Autor die Relevanz des Themas für wissenschaftliche Einrichtungen.

Von Bernuth, Nikolaus: **Die fabelhafte Welt der digitalen Dienste** (DFN-Infobrief Recht 7 / 2025, 6-10, abrufbar [hier](#))

Der Autor dieses Beitrags legt dar, dass der Digital Services Act (DSA) als allgemeiner Rechtsrahmen für Dienstleistungen im Internet eine Vielzahl an Angeboten betrifft, die meisten seiner Regelungen aber nicht für alle Arten von Diensten, sondern nur für spezifische Dienste wie Online-Plattformen gelten. Um die Relevanz dieser Regelungen auch für Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu beleuchten, will der Beitrag zunächst die Adressaten des DSA und ihre Bedeutung für Hochschulen und Forschungseinrichtungen hier näher definieren und beispielhaft aufzeigen. Abschließend stellt der Autor fest, dass Hochschulen und Forschungseinrichtungen als Diensteanbieter jedenfalls von den Haftungsprivilegierungen in Art. 4-8 DAS profitieren. Ob für sie auch die Pflichten für Hostingdienste gelten, könne zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden. Hier müsste die Klärung durch europäische Gerichte abgewartet werden.

Tech, Ole-Christian: **Einer für alle, alle gemeinsam oder jeder für sich?** (DFN-Infobrief Recht 7 / 2025, 11-14, abrufbar [hier](#))

Nach Auffassung des Autors dieses Beitrags machen die Auswüchse des deutschen Exekutivföderalismus auch vor der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) keinen Halt. Die Einhaltung der DSGVO werde nicht von einer europäischen Behörde überwacht, sondern von Aufsichtsbehörden der jeweiligen Mitgliedstaaten. In Deutschland sei hierfür jedoch nicht eine Behörde zuständig, sondern gleich 18, eine für den Bund und 16 für die Länder. Daher sei

jüngst die Diskussion um eine Zentralisierung der Datenschutzaufsicht entbrannt, und ein konkreter Gesetzesentwurf werde von Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung mit Spannung erwartet.

Yang-Jacobi, Anna Maria: Kurzbeitrag – **Automatisierte Kontrollen als Gamechanger?** (DFN-Infobrief Recht 7 / 2025, 16-18, abrufbar [hier](#))

Die Autorin fordert Hochschulen und Forschungseinrichtungen in ihrem Beitrag dazu auf, auf einen datenschutzkonformen Web-Auftritt zu achten, da die deutsche Behördenlandschaft bei der Durchsetzung von Datenschutzvorschriften wegen mangelnder Konsequenz in die Kritik geraten sei. Dazu gehöre neben einer Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 DSGVO auch eine - im Idealfall einrichtungswelt einheitliche - Handhabung von Cookie-Bannern und Drittdiensten. Auf Dienste Dritter sollte möglichst verzichtet werden. Falls diese dennoch auf den Websites eingebunden würden, sei auf eine gesonderte und wirksame Einwilligung zu achten. Die Drittdienste dürften dann nur bei den Nutzer:innen aktiviert werden, die die entsprechende Einwilligung erteilt haben.

III. Urheber- und Persönlichkeitsrecht

Rützel, Felix: **Schutz vor Stilmachungen durch generative KI** (K&R 5/2025, 289-292, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor fragt nach dem rechtlichen Schutz von Stilmachungen durch generative KI. Er zeigt auf, dass Schöpfer bestimmter Stile keineswegs einer Nachahmung durch generative KI schutzlos ausgeliefert sind. Auch ohne bestehenden Schutz durch das Urheberrecht, Design- sowie Markenrecht werde diese Schutzlücke zu großen Teilen durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Wettbewerbsrecht ausgeschlossen. Dazu müssten jedoch die dargestellten Voraussetzungen erfüllt sein, ein Stilschutz könne nicht pauschal bejaht werden.

Scherer, Jannik: **Beeinträchtigung des Urheberpersönlichkeitsrechts durch KI-Output – Das Urheberpersönlichkeitsrecht als Innovationshindernis?** (ZUM 2025, 437-448, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor untersucht, inwieweit KI-Output urheberpersönlichkeitsrechtliche Interessen beeinträchtigen kann und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Dazu seien mögliche Eingriffe durch KI-Output zu betrachten und potenzielle Lösungen zu erörtern, um Rechtsverletzungen des Urhebers zu vermeiden. Abschließend stellt der Autor fest, dass es im Ergebnis grundsätzlich keinen Grund gibt, für KI-Output andere juristische Maßstäbe anzulegen als für herkömmliche Nutzungshandlungen. Würden die KI-spezifischen Besonderheiten im genannten Rahmen berücksichtigt werden, sei es eher unwahrscheinlich, dass sich das Urheberpersönlichkeitsrecht als Innovationshindernis erweist, auch wenn es die KI-Betreiber zu umfangreichen technischen Anpassungen zwingt. Die einschlägigen Maßnahmen und der Einsatz von

Filtertechnologien seien für die Unternehmen keine wirkliche Neuerung, auch wenn sicherlich spezifische Anpassungen vorgenommen werden müssten, um den Vorgaben des Urheberrechts gerecht zu werden. Es erscheine angemessen, wenn das Urheberrecht eher restriktiv und zurückhaltend auf neue Technologien oder zumindest nicht mit einer Absenkung des Schutzniveaus reagiere.

Herrmann, Franziska: **E-Lending im Urheberrecht – Eine kritische Bestandsaufnahme** (ZUM 2025, 397-426, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag der Autorin analysiert die rechtlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten des E-Lending im deutschen Urheberrecht ausgehend von der Entscheidung des EuGH in der Sache »VOB/Stichting Leenrecht«, in der der Gerichtshof die elektronische Ausleihe unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärt hatte. Gleichwohl basiere das E-Lending in Deutschland derzeit nicht auf einer gesetzlichen Erlaubnis, sondern ausschließlich auf Lizenzverträgen. Die herrschende Meinung in Deutschland gehe davon aus, dass es zurzeit keine gesetzliche Nutzungserlaubnis für den digitalen Verleih gebe. Der Beitrag geht der Frage nach, ob diese Prämisse zutrifft und kommt zu dem Ergebnis, dass das deutsche Recht das erlaubnisfreie, aber vergütungspflichtige E-Lending bereits jetzt erlaubt. Dies erfordere jedoch eine Reihe von methodischen Operationen, die mit einer nicht unerheblichen Rechtsunsicherheit verbunden seien. Abschließend plädiert die Autorin daher für eine gesetzliche Neuregelung des E-Lending. Sie ist der Meinung, dass dies derzeit nur in einer »Basisversion« möglich ist. Aufgrund dieser Einschränkungen werde die geltende Rechtslage den Bedürfnissen einer modernen Wissens- und Informationsgesellschaft nicht hinreichend gerecht. Um allen Menschen gleichermaßen einen rechtssicheren Zugang zu Bildung, Kultur und Information zu eröffnen, sollte deshalb de lege ferenda eine Regelung geschaffen werden, die es den Bibliotheken ermöglicht, handelsübliche E-Books zu verleihen.

Friedrich, Paul: **Die Auswirkungen der KI-Verordnung auf das Urheberrecht** (WRP 2025, 851-859, abrufbar [hier](#), €)

In dem obigen Beitrag untersucht der Autor die Wirkungen der neuen KI-Verordnung und ordnet diese rechtspolitisch ein. Auch wenn die Verordnung im ersten Zugriff Produktsicherheitsrecht darstelle, tangiere sie gleichzeitig in Teilen das Urheberrecht. Der Autor stellt Thesen über die Zukunft des Urheberrechts auf, beispielsweise schlägt er eine Schranke zur Schaffung von KI-Modellen vor. Den Petitionen Kunstschaffender zur Einführung eines Verbotes von Nutzung kreativer Arbeit für das Training generativer Künstlicher Intelligenz steht er kritisch gegenüber. Regulatorisch ließen sich disruptive Technologien nicht aufhalten. In einer Marktwirtschaft sei dies seiner Meinung nach nicht erforderlich, in einer kunstfördernden Gesellschaft auch nicht gewünscht.

Baumann, Malte/Nordemann, Jan Bernd/Pukas, Jonathan: **Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Output generativer KI-Systeme** (GRUR 2025, 955-963, abrufbar [hier](#), €)

Die Autoren des vorliegenden Beitrags fragen, wer für Vervielfältigungen im Output verantwortlich ist, denn Output einer KI könne Urheberrechte verletzen. Man könne die Verantwortlichkeit in erster Linie bei dem Nutzer sehen, der den Generierungsvorgang in Gang setzt und steuert, in bestimmten Fallgruppen könne die Verletzung aber auch der Risiko- und Verantwortungssphäre des KI-Anbieters entspringen. Im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe habe der EuGH bereits ein flexibles Haftungssystem für solche Fälle der sekundären Verantwortlichkeit entwickelt. Auch im Bereich der Vervielfältigung von KI-Output führe dieses zu überzeugenden Ergebnissen. Es werden drei unterschiedliche Szenarien untersucht: Durch Nutzerinput hervorgerufene Urheberrechtsverletzungen, Urheberrechtsverletzungen aufgrund systemischer Ursachen (insbesondere Training) sowie in der Zielfunktion angelegte Urheberrechtsverletzungen. Für diese Szenarien wurde jeweils diskutiert, wer als unmittelbar Vervielfältigender anzusehen ist. Als Ergebnis halten die Autoren fest, dass die Entscheidung normativ getroffen werden müsse: Die Vervielfältigung sei demjenigen unmittelbar zuzurechnen, der im Schwerpunkt den Inhalt des Outputs bestimme. Das könnten nicht nur Nutzer, sondern auch KI-Anbieter sein.

Zurth, Patrick: **Deepfakes im Kontext des Urheber- und Leistungsschutzrechts** (ZUM 2025, 509-515, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag des Autors thematisiert einen Vortrag im Rahmen des Symposiums „Deep Fakes und das Recht – Medien- und urheberrechtliche Herausforderungen künstlicher Intelligenz: Chancen, Risiken & Regulierung“ des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 14.03.2025 in München. Es werden Deepfakes aus urheberrechtlicher Perspektive beleuchtet und anhand einiger Beispiele mögliche Verletzungen von Urheber- und Leistungsschutzrechten an Lichtbildern, Musik und Filmen erörtert. Dabei wird sich auf Fragestellungen konzentriert, die sich aus den Charakteristika von Deepfakes ergeben. Als Fazit hält der Autor fest, dass Deepfakes sich nicht von anderen KI-Erzeugnissen unterscheiden. Dies gelte nach überzeugender Auffassung auch für die Schrankenregelung des § 44 b UrhG.

Burger, Luise: **Deepfakes und das Recht – Medien- und urheberrechtliche Herausforderungen künstlicher Intelligenz: Chancen, Risiken & Regulierung** (ZUM 2025, 515-518, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin legt ebenfalls einen Tagungsbericht zu dem Symposium des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 14.03.2025 in München vor. Dort veranstaltete das Institut für Urheber- und Medienrecht (IUM) gemäß der Autorin eine Tagung zu dem Thema »Deep Fakes und das Recht – Medien- und urheberrechtliche Herausforderungen künstlicher Intelligenz: Chancen, Risiken & Regulierung« mit dem Ziel, sich in einem interdisziplinären Dialog mit den Risiken und Chancen von Deepfakes auseinanderzusetzen und mögliche Regulierungsansätze zu entwickeln.

Grimm, Susanne/ Münster, Laura Marie: **Training von KI in der EU: Fragen zum Nutzungsvorbehalt beim Text und Data Mining sowie zur Beweislast** (GRUR-Prax 2025, 443-446, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorinnen gehen der Frage nach, ob Künstliche Intelligenz (KI) ohne Einschränkungen mit urheberrechtlich geschützten Werken trainiert werden darf. Diese Frage sei im Detail bislang ungeklärt, und in Rechtsprechung und Literatur werde die Anwendbarkeit der Text-und-Data-Mining-Schranke nach § 44b UrhG diskutiert. Die ersten Entscheidungen zum Text und Data Mining zeigten, dass es derzeit Fragen zur unionsweit einheitlichen Anwendung der Ausnahmen und Beschränkungen zum Text und Data Mining gebe. Eine Entscheidung auf unionsrechtlicher Ebene über den angemessenen Nutzungsvorbehalt, seine Maschinenlesbarkeit und den Umfang der Maßnahmen des Rechtsinhabers zum Schutz seiner Rechte sei daher unverzichtbar.

IV. Prüfungs- und Hochschulrecht

Schöbel, Philipp: **Digitale Zeugnisse, elektronische Signaturen und elektronische Siegel** (DFN-Infobrief 6/2025, 2-10, abrufbar [hier](#))

Der Autor führt aus, dass es seit einigen Jahren vermehrt Projekte in einzelnen Bundesländern und auf europäischer Ebene gibt, um den Prozess der Zeugnisausstellung zu digitalisieren. Für Studierende sei die Aushändigung von Zeugnissen als Beweis für den Erwerb eines Hochschulgrades elementar für den weiteren Lebensweg. Rechtlich gesehen hätten Hochschulen bei der Umsetzung der Zeugnisdigitalisierung eine Wahlmöglichkeit: Sie könnten immer ein digitales und ein physisches Zeugnis ausstellen oder aber ein physisches Zeugnis ausstellen und ein digitales nur auf Antrag. Es sei nach jetziger Rechtslage jedoch mindestens fraglich, ob Hochschulen auch ein digitales Zeugnis ausstellen und nur auf Antrag eine physische beglaubigte Abschrift aushändigen können.

V. Rechtsprechung

Keine relevanten Veröffentlichungen im Betrachtungszeitraum.

VI. Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

Keine relevanten Veröffentlichungen im Betrachtungszeitraum.

VII. Internetquellen

Generative KI-Systeme und Datenschutz: Wie DSGVO und KI-Verordnung zueinander stehen

Der Artikel beleuchtet die Regelungen zum Datenschutz, die auch für die Nutzung von KI-Systemen gelten und weit mehr Bereiche und Akteure betreffen als die Vorgaben der KI-Verordnung. Mit seinem Fokus auf einzelne Verarbeitungsschritte gehe das Datenschutzrecht sehr kleinteilig vor und erweise sich womöglich gerade deshalb als ausschlaggebend dafür, welche KI-Systeme in welcher Weise in der Praxis genutzt würden. Einerseits könne es Hersteller und Dienstleister dahingehend beeinflussen, auf die Entwicklung und Konfektionierung datenschutzkonformer und transparenter Produkte zu setzen. Andererseits könnten sich Anbieter von leistungsstarken und wirkmächtigen KI-Systemen aufgrund dieser datenschutzrechtlichen Anforderungen schlicht vom europäischen Markt zurückziehen.

(<https://irights.info/artikel/prompt-ki-datenschutz/32588>, abgerufen am 29.06.2025)

Mensch-KI-Teams treffen genaueste Diagnosen

Der Beitrag zeigt auf, dass medizinische Fachleute und große Sprachmodelle gemeinsam die besten Ergebnisse erzielen. Im Team könnten Risiken der KI ausgeglichen werden. Des Weiteren steigere die Kombination von Mensch und KI die Genauigkeit von Diagnosen deutlich. Diese Erkenntnisse habe ein internationales Forschungsteam unter der Leitung des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung in Berlin herausgefunden und Mitte Juni in der Fachzeitschrift Proceedings of the National Academy of Sciences veröffentlicht. Außerhalb der medizinischen Diagnose könnten Mensch-KI-Teams in Bereichen nützlich sein, in denen komplexe, risikoreiche Entscheidungen getroffen werden müssten, beispielsweise bei rechtlichen Fragen, in der Katastrophenhilfe oder in der Klimapolitik.

(<https://www.forschung-und-lehre.de/forschung/mensch-ki-teams-treffen-genaueste-diagnosen-7153>, abgerufen am 29.06.2025)

Zwei Drittel der Studierenden nutzen KI regelmäßig

Dieser Beitrag beleuchtet die regelmäßige Nutzung von KI durch Studierende, deren Zahlen aus einer aktuellen Befragung im Rahmen des Hochschulrankings des CHE Centrum für Hochschulentwicklung hervorgehen. Demnach würden die KI-Tools am häufigsten zur Recherche und zur Überblicksverschaffung, für Brainstorming und Inspiration sowie als Lernassistenz, etwa um Studieninhalte zu diskutieren, genutzt. Im Fach Mechatronik sei mit über 75 Prozent der Anteil der Studierenden, die KI-Anwendungen wöchentlich und täglich nutzten, am höchsten gewesen. Die niedrigsten Anteile verzeichneten die Fächer Germanistik und Bau- und Umweltingenieurwesen (jeweils etwas über 51 Prozent). Im Hinblick auf KI hätten die Studierenden verschiedene bisher nicht ausreichend erfüllte Erwartungen an ihre Hochschulen. Allen voran stehe dabei die Erwartung, klare Richtlinien für den ethischen Umgang mit KI und den Schutz der eigenen Daten zu erhalten.

(<https://www.forschung-und-lehre.de/lehre/zwei-drittel-der-studierenden-nutzen-ki-regelmaessig-7138>, abgerufen am 30.06.2025)

KI-Agenten im Fokus

Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick darüber, was KI-Agenten sind, was sie können und welche rechtlichen Fragen diese aufwerfen. KI-Agenten seien rechtlich gesehen grundsätzlich KI-Systeme im Sinne der KI-Verordnung, jedoch hänge die Einordnung in Risikoklassen hier von den konkreten Einsatzzwecken ab. Anbieter solcher Modelle müssten alle Risiken, die durch ihren Einsatz entstehen können, identifizieren, bewerten und geeignete Maßnahmen umsetzen, um diese Risiken zu beherrschen. Die aktuellen Regelungen der KI-VO zu Hochrisiko-Anwendungen würden die spezifischen Gefahren von KI-Agenten – zumindest in ihrer derzeitigen Fassung – jedoch noch nicht vollständig erfassen. Die rechtliche Einordnung werde hier schrittweise durch Gerichtsurteile geklärt und weiter durch Umsetzung einzelner Regelungskapitel ergänzt.

(<https://irights.info/artikel/ki-agenten-im-fokus-prompt/32605#more-32605>, abgerufen am 01.08.2025)

VIII. Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule

Save the date: ORCA.nrw-Tagung 2025 am 26. November 2025 in Bochum

Weitere Informationen folgen in Kürze.

(<https://www.orca.nrw/vernetzung/veranstaltungen/orca-tagung>, abgerufen am 29.06.2025)

Weitere Veranstaltungen der OERinfo-Informationsstelle finden Sie unter folgendem Link:

<https://open-educational-resources.de/veranstaltungen/kalender/>

KI, OER und Recht – Praxisfälle gemeinsam lösen – online am 17.09.2025

Dieser Workshop richtet sich an Lehrende, Bildungsverantwortliche und Interessierte an OER und KI, wobei sowohl Einsteiger, Einsteigerinnen sowie Fortgeschrittene willkommen sind. Neben einem theoretischen Teil zu Urheberrechtsfragen werden praxisrelevante Fälle gelöst, um einen rechtssicheren Umgang mit KI-Programmen zu erlernen.

(<https://oerworldmap.org/resource/urn:uuid:80326717-c0ea-44c0-883b-d38b0dda196b>, abgerufen am 01.08.2025)

KI in der Lehre – Einfach machen, offen gestalten – online am 24.09.2025

Dieser interaktive Workshop zeigt anhand konkreter Anwendungsbeispiele, wie generative Tools wie Text- und Bildgeneratoren unterstützen und neue didaktische Spielräume eröffnen können. Im Mittelpunkt steht der Einsatz didaktisch sinnvoller und offen gestalteter qualitativ hochwertiger Lehrmaterialien.

(<https://oerworldmap.org/resource/urn:uuid:2ad9b036-ced0-435d-8834-2f53c7e0d2d2>, abgerufen am 01.08.2025)

Weitere Veranstaltungen der OERinfo-Informationsstelle finden Sie unter folgendem Link:

<https://open-educational-resources.de/veranstaltungen/kalender/>